



Eine Information der
Stadt Ingolstadt

STADT INGOLSTADT Ausländer-Information

Besuchseinladung; Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher

Sie möchten jemanden zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung.

Zur Beantragung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung müssen Sie folgende Unterlagen beim Amt für Staatsangehörigkeiten und Ausländerwesen einreichen:

- **vollständig ausgefülltes Antragsformular (erhältlich an der Ausländerinformation im Erdgeschoß des Neuen Rathauses bzw. zum Ausdrucken: www.ingolstadt.de)**
- **Kopie Reisepass oder Personalausweis des sich Verpflichtenden („Einlader“)**
- **aktueller Einkommensnachweis des Verpflichtungsgebers (Arbeitsvertrag, aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, letzte drei Lohnzettel, Rentenbescheid, bei Selbständigen und freiberuflich tätigen Personen: Bestätigung des Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen nach Steuer über den Zeitraum eines Jahres), jeweils in Kopie**
- **Mietnachweis (Mietvertrag oder Kontoauszug über Mietzahlung) bzw. Nachweis Wohneigentum in Kopie**
- **In die Verpflichtungserklärung wird im Regelfall nur ein Gast eingetragen. Eine Ausnahme bilden Familien (der Gast und sein begleitender Ehegatte sowie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr). Diese können bei gemeinsamer Einreise in eine Verpflichtungserklärung eingetragen werden.**
- **Kopie Reisepass des Besuchers**

Die Gebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 €.

Die Unterlagen können Sie uns auch auf dem Postweg, per Telefax oder per Email zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns für Rückfragen Ihre Email-Adresse und Ihre Telefonverbindung mit.

Die Bearbeitungsdauer beträgt circa zwei bis drei Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen. Nach Abschluss der Prüfung und nachgewiesener Bonität werden Sie zur persönlichen Vorsprache (Vollmacht ist nicht ausreichend) zur Leistung Ihrer Unterschrift und Aushändigung der Verpflichtungserklärung vorgeladen. Bringen Sie zu der Vorsprache Ihren gültigen Personalausweis bzw. Reisepass mit. Außerdem sind mit Aushändigung der Verpflichtungserklärung die anfallenden Gebühren zu begleichen.

Umfang der eingegangenen Verpflichtung, allgemeine Hinweise

- Sie verpflichten sich, die Kosten für den Lebensunterhalt der Besucherin/des Besuchers zu tragen. Das bedeutet, Sie haben sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (§ 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz).
- Die eingegangene Verpflichtung umfasst nach §§ 66 und 67 AufenthG auch die anfallenden Ausreisekosten des Ausländers sowie die Kosten einer evtl. zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung (z.B. Beförderungs- und Reisekosten, notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten)
- Die Unterschrift des sich verpflichtenden Gastgebers muss amtlich beglaubigt werden. Die persönliche Vorsprache ist deshalb erforderlich. Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen zur Vorlage bei der deutschen Auslandsvertretung ausgehändigt.
- Der ausländische Gast muss bei der Auslandsvertretung eine Reisekrankenversicherung nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden.
- Das Schengenvisum für Besucher wird für maximal 90 Tage erteilt. Die Besucherin/der Besucher muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung vor der Einreise für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland nicht möglich ist.
- Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollen nicht mehr als 6 Monate liegen. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.
- Falls Ihr Nettoeinkommen für die Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht, kann alternativ auch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse erfolgen. Dazu muss pro eingeladener Person Bargeld i.H.v. 3.000,- € (bei Kindern unter 16 Jahren jeweils 1.500,- €) bei der Stadtkasse auf ein Verwahrkonto einbezahlt werden. Der Besucher muss in diesem Fall unmittelbar nach der Einreise bei der Ausländerbehörde vorsprechen, damit eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden kann. Die Grenzübertrittsbescheinigung dient später als Nachweis über die erfolgte Ausreise und ist bei der Ausreise bei der deutschen Grenzpolizei abzugeben. Sobald die Grenzübertrittsbescheinigung als Nachweis über die erfolgte Ausreise des Besuchers wieder bei der Ausländerbehörde eingegangen ist, wird das hinterlegte Geld dann auf das Konto des Einladers zurück überwiesen.

Kontakt

Ausländer-Information

Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Telefon: 0841 305 – 1528 und -1532
Telefax: 0841 305 – 1549
E-Mail: auslaenderamt@ingolstadt.de
Internet: www.ingolstadt.de